

Informationspflicht: Vor einer Operation müssen Ärzte besonders genau aufklären



Ihr gutes Recht als Patient

Arztwahl ■ Wartezeiten ■ Privatrechnung ■ Datenschutz

Die meisten Ärzte behandeln ihre Patienten respektvoll. Doch wenn es Ärger gibt, sollten diese ihre Rechte kennen. Die sind allerdings nicht immer klar

Von Dr. Reinhard Dörr

Früher war alles ganz einfach. Der Arzt war eine Respektsperson, sein Wort galt, seine Diagnose und seine Therapiewahl waren unantastbar. Egal, ob sie ein leichtes Zipperlein plagte, eine schwere Krankheit oder ein chronisches Leiden, die Patienten saßen geduldig im Wartezimmer, bis die „Sprechstundenhilfe“ sie aufrief. Dem Doktor ins Wort fallen oder gar bei der Therapie mitreden – kein Thema. Einsicht in die Patientenakte nehmen – überflüssig. Ärger über die Rechnung – welche Rechnung? Der Arzt verordnete, die Kasse zahlte.

War damals wirklich alles besser? Keineswegs. Das hier gezeichnete Bild spiegelt eine eher verklärte Vergangenheit wider. Schon immer war das Verhalten von Patienten gegenüber ihren Ärzten sehr individuell – von passiv hinnehmend bis zu hinterfragend und informationsbedürftig.

Und doch hat sich manches geändert. Heute sind Patienten eingedeckt mit Ratgeberbüchern, Magazinartikeln und Broschüren, die sich mit ihren Leiden befassen. Viele sind in Selbsthilfegruppen organisiert und nutzen das Internet als – bisweilen auch fragwürdige – Informationsquelle. Diese Menschen fordern auch ihre Ärzte. Sie wollen gut aufgeklärt werden und äußern ihre Bedürfnisse. Sie sind nicht bereit, stundenlang im Wartezimmer auszuharren oder wochenlang auf einen Termin zu warten. ▶

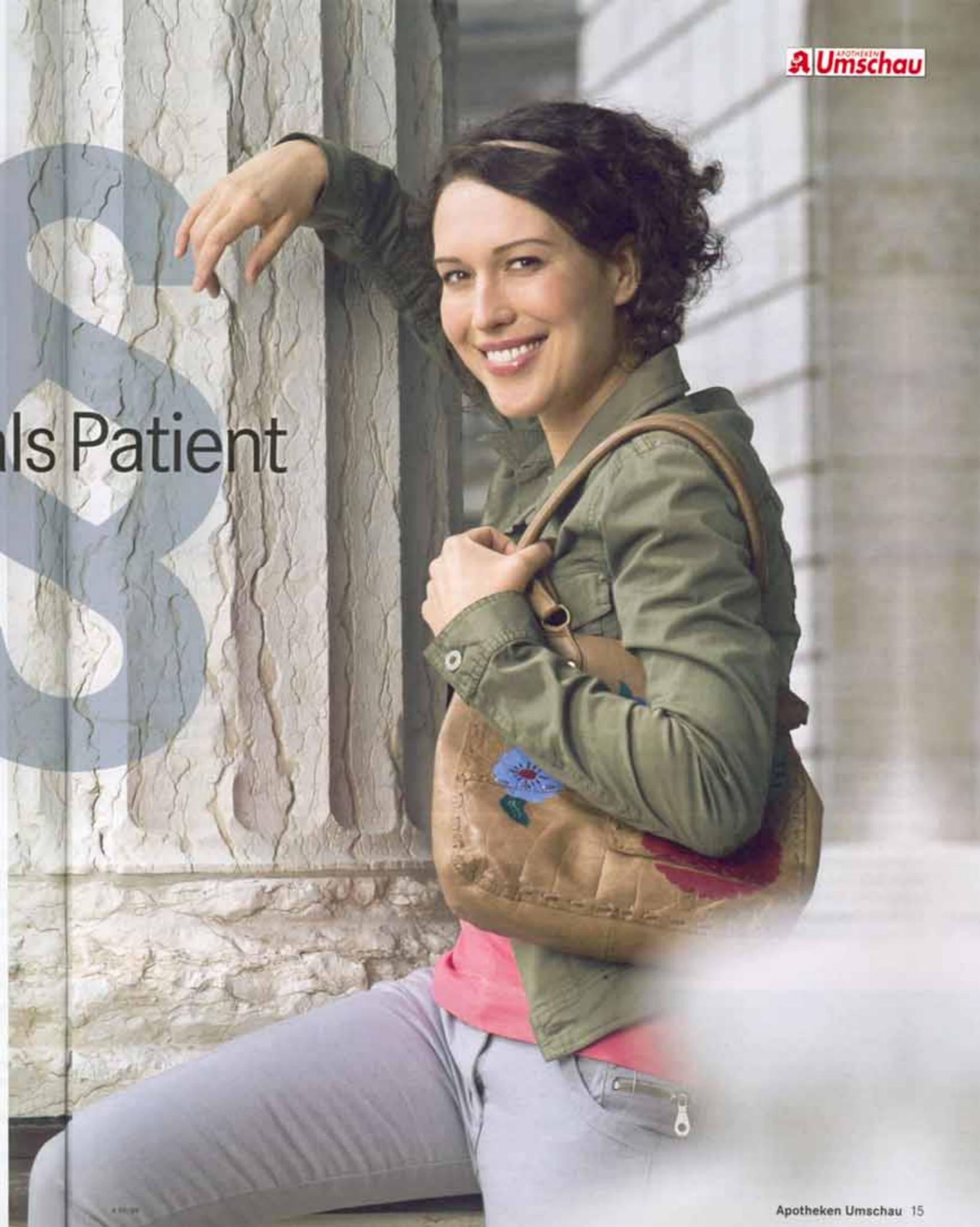
Große Informationslücken

Fühlen Sie sich über Ihre Rechte als Patient genügend informiert?



Quelle: Repräsentative Umfrage der GfK-Marktforschung bei 2014 Bundesbürgern im Auftrag der Apotheken Umschau

Foto: arabella grass/Michael Thimm/Michael Thimm/WAR/Martin Ley Grafik: WAR/Reg Reibel



Sie wechseln eher einmal den Arzt, holen sich im Zweifel eine zweite Meinung ein und scheuen sich nicht, bei einem vermeintlichen oder tatsächlichen Behandlungsfehler den Rechtsweg einzuschlagen.

Die meisten Ärzte verstehen diesen Rollenwechsel nicht mehr als Angriff auf ihre fachliche Autorität. Sie behandeln ihre Patienten respektvoll und nehmen sie ernst. Doch sind sie ihrerseits in einer Zwischmühle: Ausführliche Gespräche kosten Zeit, die kaum honoriert wird, aber bei ihrer Arbeit haben sie auch wirtschaftliche Zwänge zu berücksichtigen. Das verleitet manchen Arzt dazu, vermehrt privat abzurechnen, Termine zu verschieben oder Privatpatienten zu bevorzugen.

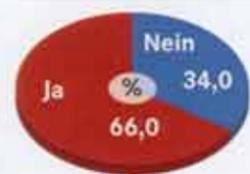
Fehlende Gesetze

Konflikte bleiben in dieser Gemengelage nicht aus. Zwei Drittel aller Patienten, so ergab eine repräsentative Umfrage der GfK-Marktforschung im Auftrag der Apotheken Umschau, haben sich schon einmal über einen Arzt geärgert (siehe Grafik rechts). Der mit Abstand häufigste Grund: das lange Warten in der Praxis oder auf einen Behandlungstermin.

Wer sich dagegen wehren will, stößt auf eine entscheidende Hürde: Kein Gesetz schreibt vor, wie lange der Patient ausharren muss. Lediglich Gerichtsurteile geben Anhaltspunkte. Vieles, was Patienten zusteht, resultiert aus solchem „Richterrecht“. Und wo es Vorschriften gibt, ist es für Patienten schwierig, sie ausfindig zu machen. Wirklich gut über ihre Rechte informiert fühlen sich laut unserer Umfrage nur 15,5 Prozent der Menschen (Grafik auf Seite 14).

Hauptproblem Wartezeiten

Haben Sie sich schon einmal über einen Arzt geärgert?



Quelle: Repräsentative Umfrage der GfK-Marktforschung bei 2014 Bundesbürgern im Auftrag der Apotheken Umschau

Fast die Hälfte schätzte ihren Informationsstand hingegen als unzureichend ein. Ein Grund: „In diesem Bereich haben wir eine extrem zersplitterte Gesetzgebung“, erklärt Helga Kühn-Mengel, die Patientenbeauftragte der Bundesregierung (siehe Interview unten). Ihr Ziel: die Patientenrechte in einem eigenen Gesetz zusammenzuführen und so durchschaubarer zu machen. Dazu hat eine Arbeitsgruppe der SPD-Fraktion ein Eckpunktepapier erarbeitet.

Auch die Union und die Grünen haben ein solches Gesetz in ihren

Wahlprogrammen stehen. Bei so viel Einigkeit sollte es dem nächsten Bundestag eigentlich gelingen, Nägel mit Köpfen zu machen.

Experten beantworten Fragen

Die Apotheken Umschau hat sieben Fachanwälte für Medizinrecht gebeten, jene Fragen zu beantworten, die Patienten am häufigsten beschäftigen. Die Antworten finden Sie auf den folgenden Seiten. Wir sind sicher, dass auch für gut Informierte manche Überraschung dabei ist.

schen Ärzten und Patienten besteht, damit sich beide auf Augenhöhe begegnen. Und wir wollen anderes präzisieren und dort ergänzen, wo es noch Lücken gibt.

Ein Beispiel?

Zum Beispiel indem man bei Behandlungsfehlern die Beweislast umkehrt, wenn der Arzt oder die Klinik die Behandlung ungenügend dokumentiert hat oder die Unterlagen nicht rausrückt. Auf beides hat der Patient ein Recht. So

Foto: Lutz/Photo Bildzsmack/Deutscher Bundestag, Grafik: W&B/ing Nisner

Ärztliche Pflichten und Wartezeiten

§ Muss ein Arzt jeden Patienten aufnehmen und behandeln?
Als Vertragsarzt grundsätzlich ja. Denn mit der Zulassung verpflichtet sich der Arzt, an der kassenärztlichen Versorgung mitzuwirken. Andererseits gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit; das heißt, der Arzt kann nicht in jedem Einzelfall gezwungen werden, einen Patienten aufzunehmen. Er kann in begründeten Fällen eine Behandlung ablehnen – zum Beispiel, wenn die Praxis überlastet oder das Vertrauensverhältnis zum Patienten gestört ist, wenn der Patient seine Versicherungs-

karte nicht vorlegt oder die Praxisgebühr nicht bezahlt. In Notfällen und im Bereitschaftsdienst darf der Arzt allerdings keinen Patienten abweisen. Für Privatärzte gilt außer in Notfällen keine Behandlungspflicht.

§ Darf sich umgekehrt der Patient seinen Arzt selbst aussuchen?
Ja. Der Patient hat das Recht auf freie Arztwahl. Das gilt für den Hausarzt ebenso wie für Fachärzte. Die gesetzliche Krankenkasse bezahlt aber (Notfälle ausgenommen) nur die Behandlung durch Vertragsärzte.

§ Darf ein Patient in einem Quartal mit demselben Problem mehrere Ärzte derselben Fachrichtung „auf Chipkarte“ aufsuchen?
Es gibt hier kein grundsätzliches Verbot. Allerdings sollte der Arzt innerhalb desselben Quartals laut Sozialgesetzbuch nur „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes“ gewechselt

werden. Ein solcher Grund kann ein gestörtes Vertrauensverhältnis sein, bei schwierigen Behandlungen aber auch der Wunsch nach einer zweiten Meinung.

§ Wie lange darf der Arzt einen Behandlungstermin hinausschieben?
Eine klare Frist ist nicht vorgeschrieben. Die Behandlung darf im Prinzip so lange verschoben werden, wie dies medizinisch vertretbar ist. Bei einer eventuell schweren Krankheit muss der Arzt jedoch einen baldigen Termin vergeben. Ist das nicht möglich, muss er ►

Diese Fachanwälte für Medizinrecht beantworteten die Fragen:

- Dr. Anna Grub
Simon & Partner Rechtsanwälte, Stuttgart
- Adelheid D. Kieper
Anwaltskanzlei Kieper, Obernkirchen
- Birgit Michaelis
Kanzlei Michaelis, Rostock
- Dr. Thomas Motz
Anwaltssozietät Bergmann, Lübeck
- Dr. Britta Specht
Anwaltssozietät Bergmann, Lübeck
- Steffen Thoms
Rechtsanwaltskanzlei Thoms, München
- Dr. Marcel Vachek
Kanzlei Vachek, Passau

„Patient und Arzt auf Augenhöhe bringen“



Frau Kühn-Mengel, warum wollen Sie die Patientenrechte in ein eigenes Gesetz fassen?
Damit die Menschen ihre Rechte kennen und auch wahrnehmen.

Helga Kühn-Mengel (SPD) ist Patientenbeauftragte der Bundesregierung

Diese Rechte sind auf so viele verschiedene Gesetze und Verordnungen verstreut, dass kaum jemand weiß, wo er sie im Zweifelsfall nachlesen kann.

Sie wollen also Rechte zusammenfassen, die es bereits gibt?
Ja. Wir wollen das Ungleichgewicht der Kräfte ausgleichen, das zwi-

den Patienten an einen Kollegen verweisen. Wer eine willkürliche Verzögerung von Terminen vermutet, sollte sich an die Krankenkasse wenden.

§ Hat es Konsequenzen, wenn der Patient einen Termin nicht einhält?

Meistens nicht. Wenn der Arzt wegen einer geplanten längeren Behandlung keinen anderen Patienten vorziehen kann oder der Psychotherapeut eine Stunde „Leerlauf“ hat, kann er aber prinzipiell in gewissem Rahmen Schadenersatz fordern.

§ Wie lange darf der Arzt Patienten im Wartezimmer sitzen lassen?

Auch hier gibt es keine eindeutige Frist, es sei denn, der Arzt hat eine vertragliche Vereinbarung mit der Krankenkasse. Eine halbstündige Wartezeit muss der Patient im Allgemeinen hinnehmen, regelmäßiges stundenlanges Schmoren jedoch nicht. Kommt dies häufig vor und lässt sich ein zugrunde liegender Organisationsfehler beweisen, kann der Patient sogar Schadenersatz geltend machen, zum Beispiel wegen Arbeitsausfall.

§ Darf der Arzt einen Termin in das nächste Quartal verschieben, weil die Behandlung ihm angeblich finanziell nichts mehr einbringt?

Aus rein finanziellen Gründen darf der Arzt keine Termine verschieben. Den Ärger darüber, dass er dadurch weniger verdient, darf er nicht auf dem Rücken der Patienten austragen. Allerdings kann er formale Gründe vorschreiben, zum Beispiel eine vorübergehende Schließung aus anderen Gründen oder den Hinweis, dass sämtliche Termine im laufenden Quartal bereits vergeben sind.



Arztsuche und Medikamente: Der Patient hat ein Mitspracherecht



Verschlossene Türen und unerlaubte Rechnungen

§ Darf der Arzt die Praxis regelmäßig zum Quartalsende schließen?

Auch wenn es in einem solchen Fall naheliegt, dass der Arzt finanzielle Motive hat, wird sich dies schwer nachweisen lassen. Und keiner kann dem Arzt verbieten, seinen „Urlaub“ regelmäßig zum Quartalsende zu nehmen.

§ Darf er gemeinsam mit Kollegen wegen eines Streiks schließen?

Nur, wenn die ambulante Versorgung der Kassenpatienten gesichert ist, bei-

spielsweise durch Notfallpläne. Verstöße gegen diese Pflicht können die kassenärztlichen Vereinigungen, die für die medizinische Versorgung zuständig sind, mit Sanktionen bis hin zum Entzug der Zulassung als Vertragsarzt bestrafen.

§ Darf der Arzt Vorkasse oder eine Privatabrechnung verlangen?

Nur für Leistungen, die nicht im Katalog der gesetzlichen Krankenkassen enthalten sind; außerdem, wenn der Patient bei seiner Kasse einen Wahl-

tarif „Kostenerstattung“ gewählt hat oder ausdrücklich eine Privatbehandlung wünscht und dazu einen schriftlichen Behandlungsvertrag abgeschlossen hat. Die Praxisgebühr muss der Arzt in jedem Fall im Voraus einziehen. Privat abrechnen darf er zudem, wenn der Patient innerhalb von zehn Tagen seine Chipkarte nicht vorlegt.

§ Was tun, wenn der Arzt unberechtigterweise Vorkasse verlangt oder eine Rechnung ausgestellt hat?

Auf keinen Fall bezahlen, sondern die Krankenkasse oder die Landesärztekammer informieren. Wenn ein Patient bereits eine Leistung bezahlt hat, die auch die gesetzliche Krankenkasse übernommen hätte, kann er sein Geld zurückverlangen.

§ Darf der (Vertrags-)Arzt Privatpatienten bevorzugen?

Auch wenn dies für Kassenpatienten ärgerlich ist: Er darf. Als freier Unternehmer ist er in der Praxisorganisation an keine diesbezüglichen Vorgaben gebunden. Diese Freiheit endet jedoch dort, wo ein Notfall zu behandeln ist oder wenn sich die Wartezeit für andere Patienten unangemessen verlängern würde. Auf keinen Fall darf der Vertragsarzt Kassenpatienten ablehnen, weil er sonst zu wenig Zeit für seine Privatpatienten hätte.

Therapiewahl und Sonderleistungen

§ Wer entscheidet über die Therapie: Arzt oder Patient?

Beide miteinander. Der Arzt muss dem Patienten die Alternativen erläutern und eine Therapie vorschlagen. Wünscht der Patient eine aus Sicht des Arztes ungeeignete oder unwirksame Behandlung, kann der Arzt diese verweigern. Umgekehrt hat der Patient ein Selbstbestimmungsrecht: Ohne Zustimmung des Patienten darf der Arzt keine Untersuchung oder Behandlung vornehmen.

§ Darf der Arzt seine Patienten mit schriftlichem Material aufklären?

Ja. Broschüren und Aufklärungsbögen dürfen aber nicht das persönliche Gespräch ersetzen, sondern es lediglich unterstützen. Nur wenn wirklich keine Fragen mehr offen sind, sollten Sie unterschreiben, dass Sie ausführlich aufgeklärt wurden und alles verstanden haben. Sonst müssen Sie im Fall eines Rechtsstreits das Gegenteil beweisen. (Siehe auch Kasten links unten)

§ Wie intensiv muss der Arzt über Leistungen aufklären, welche die Krankenkasse nicht bezahlt?

Bei solchen „individuellen Gesundheitsleistungen“ (IGeL) muss der Arzt den Patienten sogar noch genauer informieren. Nach einem Beschluss des Deutschen Ärztetags erfordert eine solche Behandlung „sachliche Informationen, seriöse Beratung und umfassende Aufklärung“. Natürlich müssen auch die Kosten genannt werden, und es soll ein schriftlicher Behandlungsvertrag abgeschlossen werden.

§ Darf der Arzt dem Patienten eine solche Behandlung während eines Termins „aufdrängen“?

Gemäß dem Deutschen Ärztetag muss der Arzt dem Patienten eine angemessene Bedenkzeit geben. Eine überschaubare und nicht sehr teure Behandlung kann noch während des Termins erfolgen. Bei einem größeren oder teureren Eingriff soll der Arzt dem

Patienten Bedenkzeit geben und einen neuen Termin ansetzen.

§ Wie berechnet der Arzt die Kosten für Privatbehandlungen?

Die „Gebührenordnung für Ärzte“ (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ) setzt den Rahmen. Sie gibt für definierte Leistungen einen bestimmten Betrag vor. Diesen Betrag darf der Arzt mit einem Faktor multiplizieren, der ebenfalls bereits in der Gebührenordnung berücksichtigt wird. Von diesem Wert kann er jedoch im Einzelfall abweichen. Der Faktor ist unter Berücksichtigung von Schwierigkeit und Zeitaufwand „nach billigem Ermessen“ zu bestimmen. Das gibt dem Arzt einen weiten Spielraum. Den Faktor 2,3 darf er aber nur mit einer Begründung überschreiten; bei mehr als Faktor 3,5 ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ Was gilt, wenn die Leistung nicht in der Gebührenordnung steht?

Dann bemisst sich die Gebühr an einer „gleichwertigen“ Leistung in der Gebührenordnung (Analogziffer, „a“ in der Rechnung). Inwiefern davon abweichende, individuelle Vereinbarungen möglich sind, beurteilen Rechtsexperten unterschiedlich.



Laktatstest: Der Fitness-Check zählt zu den „individuellen Gesundheitsleistungen“

Aufklärung: Unerlässliches Pflichtprogramm

Ob er eine Arzneitherapie einleitet oder operiert: Der Arzt muss den Patienten zuvor über die Maßnahmen, Risiken und Alternativen aufklären.

Diese Pflicht gilt für die Diagnose (Bild: Kernspin-Aufnahmen eines Kopfes) wie

für die Therapie. Faustregel: Je weniger medizinisch notwendig und je riskanter ein Eingriff ist, desto genauer muss der Arzt den Patienten informieren. Dieser muss hinreichend Bedenkzeit und Gelegenheit zum Nachfragen erhalten. Über typische

Risiken muss der Arzt immer aufklären, über seltenere Gefahren je nach Schwere der möglichen Folgen. Der Patient muss in die Lage versetzt werden, Nutzen, Erfolgsaussichten und Risiken eines Eingriffs gegeneinander abzuwägen.



Intensivstation: Auch für Schwerst- kranke gilt die ärztliche Schweigepflicht

Krankenhaussuche und heikle Daten

§ Darf sich der (Kassen-)Patient seine Klinik selbst aussuchen?

Ja, sofern es sich um eine für die kassenärztliche Versorgung zugelassene oder ermächtigte Klinik handelt. Die Klinik muss der Patient mit dem Arzt abstimmen, weil dieser ihn überweisen muss. Wählt der Patient ohne zwingenden Grund ein anderes Krankenhaus, kann ihm die Kasse Mehrkosten ganz oder teilweise auferlegen. Dies gilt auch für die Fahrtkosten bei weiter entfernten Häusern.

§ Was steht in der Patientenakte?

Das Führen einer Patientenakte gehört zu den Pflichten des Arztes. Die Dokumentation muss die Krankengeschichte, die Beschwerden des

Patienten, die Diagnose und die Behandlung enthalten, bei Operationen deren Verlauf. Stichworte genügen, sofern sie für einen anderen Arzt nachvollziehbar sind. Der Arzt muss die Akte mindestens zehn Jahre aufbewahren, Röntgenaufnahmen sogar 30 Jahre.

§ Muss der Arzt dem Patienten Einsicht in die Akte gewähren?

Die Unterlagen sind Eigentum des Arztes. Er muss sie laut Rechtsprechung und Standesrecht jedoch dem Patienten leihweise überlassen oder ihm auf dessen Kosten Kopien anfertigen. Ausgenommen sind subjektive Angaben über den Patienten, die nichts mit der Behandlung zu tun

haben. Ausnahmen gelten auch bei Informationen, die den Patienten gefährden könnten, insbesondere bei psychiatrischen Erkrankungen.

§ Darf der Arzt die Patientenakte an andere weiterreichen?

Nein, ohne Einwilligung des Patienten nicht einmal an Angehörige. Diese müssten aber informiert werden, wenn sie gefährdet wären, zum Beispiel durch eine ansteckende Krankheit. Das gilt für alle medizinischen Informationen über den Patienten. Sogar der Polizei oder Staatsanwaltschaft dürfen der Arzt und seine Mitarbeiter nur in Ausnahmefällen Auskunft geben.

§ Gibt es andere Ausnahmen?

An Krankenkassen und ihren Medizinischen Dienst darf der Arzt neben den Abrechnungsdaten nur Informationen weitergeben, mit denen sich klären lässt, ob die Kasse eine Leistung bezahlen muss. Für den Arzt gelten bestimmte „Offenbarungspflichten“, etwa gegenüber Behörden im Fall meldepflichtiger Krankheiten. Daneben kann der Patient den Arzt von seiner Schweigepflicht entbinden. Zahlreiche Versicherungen verlangen dies vor einem Vertragsabschluss (Kleingedrucktes!).

§ Darf bei einem Praxisverkauf der Nachfolger die Akte einsehen?

Nur wenn der Patient eingewilligt hat. Der neue Arzt darf aber von einer stillschweigenden Erlaubnis ausgehen, wenn sich der Patient von ihm weiterbehandeln lässt. Auch der Informationsaustausch zwischen mitbehandelnden Ärzten ist im Patienteninteresse nicht zu beanstanden.

Foto: Laif/Bertram Solcher, Mauerbus/STOCK48

Fahrtkosten: Kasse zahlt nicht immer

Die gesetzlichen Kassen bezahlen Fahrten zur **stationären Behandlung, Rettungsfahrten und Krankentransporte** - Letzteres, sofern ein Krankenwagen nötig ist. **Bei ambulanten Behandlungen** werden Fahrtkosten nur in Ausnahmen bei ärztlicher Verordnung übernommen, etwa für manche

Krebs- und Dialysepatienten. Sonderregeln gelten auch für Schwerbehinderte und Patienten mit Pflegestufe 2 oder 3. Wenn ein Klinikaufenthalt durch ambulante Behandlungen vermieden oder verkürzt wird oder nicht möglich ist, zahlt die Kasse ebenfalls. Die Patienten tragen einen

Eigenanteil von zehn Prozent (mindestens 5 €, höchstens 10 €). Die medizinische Notwendigkeit bestimmt, ob ein öffentliches Verkehrsmittel, ein Taxi oder ein Krankenwagen benutzt wird.



Auf eigene Rechnung: Das Taxi zum Arzt